



HVBG

HVBG-Info 12/1985 vom 25.06.1985, S. 0054 - 0059, DOK 452.2/017-BSG

**Ein Vorpraktikum, das vor Ausbildungsbeginn zum Beruf zur Erzieherin abgeleistet wurde, ist keine Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. BKGG (= § 583 Abs. 3 Satz 1 RVO) - BSG-Urteil vom 10.04.1985 - 10 RKg 21/84**

Ein Vorpraktikum, das vor Ausbildungsbeginn zum Beruf zur Erzieherin abgeleistet wurde, ist keine Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. BKGG (= § 583 Abs. 3 Satz 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 10.04.1985 - 10 RKg 21/84 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Die Tochter des Klägers hatte im Juli 1982 den Realschulabschluß erlangt und wollte Erzieherin/Kindergärtnerin werden. Auf Empfehlung einer Ausbildungseinrichtung leistete sie in der Zeit vom 09.08.1982 - 24.07.1983 ein unentgeltliches Praktikum in einer Kindertagesstätte ab. Ihre Ausbildung zur Erzieherin begann sie am 1. August 1983. Die auf Weiterzahlung des Kindergeldes gerichtete Klage hatte in allen drei Instanzen keinen Erfolg.

Nach dem Urteil des BSG vom 10.04.1985 - 10 RKg 21/84 - hat sich die Revision des Klägers als unbegründet erwiesen. Die Vorinstanzen haben die Entziehung des Kindergeldes mit Recht bestätigt. Das von der Tochter des Klägers vor Beginn der Ausbildung zur Erzieherin geleistete Praktikum gehöre nicht zur Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG. Nach den bindenden Tatsachenfeststellungen des LSG sei dieses Praktikum weder vorgeschrieben noch sei es allgemein gefordert gewesen, auch wenn damit die Wartezeit bis zur Ausbildung sinnvoll überbrückt worden sei. Zutreffend habe das Berufungsgericht auch angenommen, die Tochter des Klägers sei in der streitigen Zeit auch nicht nach § 2 Abs. 2 Satz 4 oder § 2 Abs. 4 BKGG zu berücksichtigen.